

Verband der Lipizzanerzüchter in Österreich

Gegründet 1987

S T A T U T E N

1. April 2011

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Verband der Lipizzanerzüchter in Österreich“ und hat seinen Sitz in 1060 Wien, Gumpendorferstraße 6. Gemäß der BAO ist es ein gemeinnütziger Verein und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Reinzucht der Rasse Lipizzaner nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches sowie die Unterstützung der Vereinsmitglieder in Bezug auf den Vereinszweck.
- 2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes obliegen dem Verband folgende Aufgaben:
 - a) Belehrung und Schulung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdehaltung und Pferdezucht.
 - b) Erstellung eines gemeinsamen Zuchtzieles und Zuchtprogramms.
 - c) Durchführung von Leistungsprüfungen.
 - d) Fachliche Beratung der Mitglieder beim An- und Verkauf von Pferden.
 - e) Empfehlungen und Hilfe zur bestmöglichen Ausnutzung besonders hochwertiger Zuchttiere.
 - f) Schaffung gemeinsamer Einrichtungen für Zuchtarbeit.
 - g) Schulung der Mitglieder durch Veranstaltungen, Fachbücherei und Exkursionen.
 - h) Ausbildung von Zuchtwart, Zuchtrichtern und Fachpersonal.
 - i) Auszeichnungen und Anerkennungen für die verdienstvollen Leistungen auf dem Gebiet der Pferdezucht.
 - j) Ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches gemäß der Zuchtbuchordnung.
 - k) Förderung des Reit- und Fahrspportes mit Lipizzanerpferden.
 - l) Ausrichtung von nationalen und internationalen Championaten, Zuchtschauen etc.
 - m) Landesgeschäftsstellenleiter werden nach Bedarf und nach Beschluss des Vorstandes ernannt.
- 3) Bei der Durchführung der Vereinsaufgaben wird der Verband die fachliche und die organisatorische Zusammenarbeit mit den für den örtlichen Wirkungsbereich zuständigen Landwirtschaftskammern anstreben und unterwirft sich deren fachlichem Aufsichtsrecht.
- 4) Nach Anerkennung als Zuchtorganisation durch die Landwirtschaftskammern obliegen dem Verband nachstehende Verpflichtungen:
 - a) Die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes sind auf die jeweils geltenden Tierschutzgesetze, EU-Richtlinien, das Ursprungszuchtbuch sowie auf die Bestimmungen der Lipizzan International Federation abzustimmen.
 - b) Jedem österreichischen Lipizzanerzüchter steht der Beitritt als Verbandsmitglied offen, wenn eine korrekte Zuchtarbeit gewährleistet ist.
 - c) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erweitert der Verband seinen Tätigkeitsbereich weltweit.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Aufbringung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- 1) Beitrittsgebühren
- 2) Jahresbeiträge der Mitglieder
- 1) Gebühren aus Zuchtbuchführung

- 2) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 3) Veranstaltungen
- 4) Spenden

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die Verbandsmitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, zu letzteren zählen Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können insbesondere alle Pferdezüchter sowie Freunde der Pferdezucht und auch juristische Personen, die die Förderung der Pferdezucht zum Ziel haben, werden.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Es stehen ihnen alle satzungsgemäßen Rechte im Verband zu, so insbesondere die Mitwirkung an den Beschlussfassungen sowie die Wählbarkeit zu Verbandsfunktionären.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder erhalten bei Aufnahme als Mitglied ein Exemplar der Satzungen und der Zuchtbuchordnung ausgefolgt. Die Übernahme und die bindende Anerkennung der Satzungen durch das aufzunehmende Mitglied sind von diesem ausdrücklich zu bestätigen. Der Zahlungsabschnitt über die Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gilt als Nachweis der Mitgliedschaft.
- 4) Den außerordentlichen Mitgliedern steht es frei, sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. Das Nähere einer allfälligen Mitwirkung der außerordentlichen Mitglieder am Vereinsleben regeln die vorliegenden Satzungen und in deren Ausführung allfällige Beschlüsse der zuständigen Organe.
- 5) Die Aufnahme als Mitglied kann, wenn berechtigte Gründe vorliegen, abgelehnt werden.
- 6) Eine Doppelmitgliedschaft in rassegleichen Zuchtverbänden ist nicht möglich, ausgenommen bei ausländischen Verbänden, die der LIF angehören. Pferde dürfen jedoch nur im Zuchtbuch eines Verbandes eingetragen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, in ihren züchterischen und wirtschaftlichen Interessen durch den Verein geschützt und gefördert zu werden. Ordentliche Mitglieder dürfen in der Mitgliederversammlung von ihrem aktiven und passivem Wahlrecht gebrauch machen, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind an die Verbandssatzungen gebunden, haben sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unbedingt zu unterwerfen und sind zur tatkräftigen Mitwirkung in allen Vereins Angelegenheiten, insbesondere zur Hebung und Förderung der Lipizzanerzucht verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder haben ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate an den Verband zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§6 Organe des Verbandes

- 1) Verbandsorgane
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
 - e) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen bar Auslagen zu.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres treten die Verbandsmitglieder an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort innerhalb des Bundesgebietes zur jährlichen Mitgliederversammlung zusammen.

- 2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Mit Ausnahme der Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handhebung und Gegenprobe. Über Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durch Aufruf der einzelnen, in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder und Auszählung der für einen Antrag abgegebenen Stimmen bzw. Gegenstimmen zu beschließen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder vorzunehmen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung ergehen und muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung genau bezeichnen und die Tagesordnung bekannt geben. Bei Satzungsänderung ist der beabsichtigte geänderte Wortlaut in die Einladung bzw. Tagesordnung aufzunehmen oder auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Anträge, die nach diesem Termin eingebracht werden, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung erst in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6) Über Beschluss des Verbandes oder der Mitgliederversammlung selbst oder über Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte einberufen werden. Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung haben die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
 - a) Präsident
 - b) 1. und 2. Vizepräsident
 - c) Schriftführer (Generalsekretär)
 - d) Finanzreferent und Stellvertreter
 - e) Zuchtleiter
 - f) Zuchtbuchführer und Stellvertreter
 - g) Internationaler Berater
 - h) Rechnungsprüfer
- 2) Die Beschlussfassung über den alljährlichen vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsabschluss und über den zu erstattenden Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht.
- 3) Die Festsetzung von Beträgen und Gebühren (Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, etc.)
- 4) Die Abänderung der Verbandssatzungen.
- 5) Die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse.
- 6) Die Beschlussfassung über die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebrachten Anträge.
- 7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung der Liquidationsmasse.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und Stellvertreter, dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer und Stellvertreter, den Landesgeschäftsstellenleitern und dem internationalen Berater.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Verbandssatzungen, die Besorgung der Aufgaben als anerkannte Fach- bzw. Zuchtorganisation, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens, der Mitgliederaufnahme sowie die Besorgung aller Geschäfte, die nach den Satzungen keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung gemäß §9 Z.2 verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode des bisherigen Vorstandes noch nicht abgelaufen wäre, die Neuwahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 4) Für die Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben und Geschäfte haben folgende Grundsätze zu gelten:
 - a) Präsident, Schriftführer und Finanzreferent bilden den sog. Arbeitsausschuss, der tunlichst monatlich eine Sitzung zur Erledigung der laufenden Agenden abhält. Der Vorstand selbst tritt in jedem dritten Monat zu einer ordentlichen Arbeitssitzung zusammen.
 - b) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unmittelbar oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder anberaumt. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
 - c) Der Vorstand kann bestimmte Agenden (längstens aber für die jeweilige Funktionsdauer) einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Besorgung übertragen.
 - d) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, welcher als letzter seine Stimme abgibt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Ersatzmänner und des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten.
 - e) Der Vorstand kann sich bei Durchführung seiner Leitungsaufgaben der Mithilfe und Beratung von Fachleuten bedienen, die nur beratende Funktion haben.
 - f) Nimmt der Vorstand zur Besorgung von Verbands Angelegenheiten Arbeitskräfte auf, so bedürfen die dienstrechtlichen Vereinbarungen die Genehmigung der Mitgliederversammlung, wenn es sich nicht nur um gelegentliche oder zeitlich nicht über ein Jahr hinausgehende Dienstverhältnisse handelt, in welchen Fällen die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung hinreicht.

§10 Präsident

- 1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär, ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Verbandes nach außen. Innerhalb des Verbandes steht ihm als dem obersten Leitungsfunktionär die Aufsicht über die Verbandstätigkeit zu. Bei Verhinderung des Präsidenten ist einer der Vizepräsidenten für sämtliche Belange zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident auch die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder anderen in diesen Satzungen vorgesehenen Organen vorbehalten sind, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen treffen. Diese einstweilige Verfügung bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke anderer Art des Verbandes sind vom Präsidenten (bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten) und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten (bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten) und vom Finanzreferenten zu unterfertigen.
- 3) Rechtsverbindliche Erklärungen, Urkunden etc. bedürfen der Unterfertigung des Präsidenten, Finanzreferenten und Schriftführers.
- 4) Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn diese gegen die guten Sitten, die Statuten oder ein Gesetz verstoßen. Gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse sind bis zu einem Jahr nach Beschlussfassung gerichtlich anfechtbar.

- 5) Schriftstücke untergeordneter Bedeutung können mit Bewilligung des Präsidenten durch den Schriftführer unterzeichnet werden.
- 6) Pedigrees sind vom Zuchtleiter oder vom Zuchtbuchführer zu unterzeichnen.

§11 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann. Diese Funktionäre dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung des Verbandes und die Prüfung des vom Vorstand zu erstellenden Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu informieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§12 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheiten einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§13 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Durch Austritt
Der Austritt von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist dem Verband bis 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.
- 2) Durch Ausschluss
 - a) Ordentliche Mitglieder, die den Zielen des Verbandes, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen beharrlich zuwiderhandeln, ihre Pflichten als Verbandsmitglieder wiederholt missachten, gegen die Satzungen und die Zuchtbuchordnung verstoßen oder mit der Einrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstand bleiben, können über Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vierzehn Tage nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses das Recht zu, an den Vorstand Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu begehren.
Wird der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung abgewiesen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit dem Tag, an welchem die Mitgliederversammlung die Abweisung des Einspruches beschlossen hat. Ein verspätet eingebrachter Einspruch ist vom Vorstand zurückzuweisen.
 - b) Der Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes. Der Beschluss hat die Angabe der Gründe für den Ausschluss zu enthalten. Ein Einspruch gegen einen solchen Entschluss ist nicht zulässig.
 - c) Durch Tod des Mitgliedes.

§14 Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigenen ausdrücklich zu diesem Zwecke und zwar vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sollte die Mitgliederversammlung zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Satzungsvorschriften sinngemäß.
- 3) Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung auch Bestimmungen über die Form der Liquidation (Bestellung von Liquidatoren und besonderen Rechnungsprüfern, Bildung eines Überwachungsausschusses usw.) und die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, im Sinne der §§34 ff BAO einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Der Schriftführer:

Der Präsident:

Christine BRAUNER

Ing. Alfred STROHMAYER